

Wieso Aids-Aufklärung etwas anderes als Sexualkunde ist

Zur Dispensation vom Schulunterricht

fur. Oberstufenschülerinnen und -schüler im Kanton Zürich können zwar aus ethisch-moralischen Gründen vom Besuch des Sexualunterrichts befreit werden, nicht aber von der Aids-Aufklärung in der Schule. Dies schreibt der Regierungsrat auf eine kantonsrätliche Anfrage zur Dispensation von Schulfächern aus religiösen Gründen (NZZ 18. 4. 06). Was hier etwas widersinnig klingt, hat laut Martin Wendelspiess, Chef des kantonalen Volksschulamtes, historische Gründe. Die Dispensation vom Sexualunterricht – ohne Angabe von Gründen – sei schon seit je möglich. Mit der gegenwärtigen Diskussion um muslimische Schüler habe dies nichts zu tun. In den Anfängen des Sexualunterrichts an der Volksschule seien Bedenken von christlicher Seite laut geworden. Es habe die Auffassung bestanden, Sexualität gehe die Schule nichts an. Aus diesem Grund wurde den Eltern ermöglicht, ihr Kind abzumelden. Mit dem Aufkommen von Aids hat sich die Situation geändert. Bei der Aids-Aufklärung gehe es nicht mehr um ethische Fragen, sondern um Prävention gegen eine tödliche Krankheit, sagt Wendelspiess. Viele Lehrkräfte bauten die Aids-Aufklärung auch nicht in die Sexualkunde ein, sondern etwa in den Biologieunterricht. Aus Sicht des Volksschulamtes hat die Verpflichtung zum Besuch dieser Lektionen noch nie zu Problemen geführt.

Widerspruch zum Bundesgericht

In seiner Antwort auf die Anfrage im Kantonsrat stellt der Regierungsrat auch klar, dass beim Sport- und beim Schwimmunterricht grundsätzlich keine Dispensationen aus religiösen Gründen erteilt werden sollen. Das steht freilich im Widerspruch zur Haltung des Bundesgerichts, das in einem Urteil von 1993 eine Befreiung vom Schwimmunterricht als gerechtfertigt erachtete, wenn etwa die Religion die Bedeckung des weiblichen Körpers verlangt. Laut Wendelspiess hat die Bildungsdirektion mit strittigen Fällen aber «extrem selten» zu tun. In den letzten Jahren sei kein einziger Fall zu bearbeiten gewesen, was aber nicht heisst, dass dies in den Gemeinden kein Thema ist. Zuständig für Dispensationen sind nämlich die kommunalen Schulpflegen. Erst bei Rekursen gelangt ein nicht bewilligtes Gesuch zuerst zur Bezirksschulpflege und später zum Kanton. Wie Wendelspiess bestätigt, bringt es Gemeinden die geringsten Umstände, wenn sie Dispensationsgesuche bewilligen und es nicht auf Rechtsstreitigkeiten ankommen lassen. Für Diskussionen gesorgt hat diesbezüglich ein Fall aus der Berner Gemeinde Stettlen Ende 2005. Die Gemeinde hat ein neunjähriges Mädchen aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht und teilweise vom Sportunterricht dispensiert.

Anzüge der Spitzenathleten

Vom Einsatz von Ganzkörperbekleidung für den Schwimmunterricht, wie dies in der Antwort auf die kantonsrätliche Anfrage als Lösung vorgeschlagen wird, hat Wendelspiess aus Zürcher Schulen noch nichts gehört. Da aber mittlerweile Spitzenathleten mit Schwimmanzügen für den ganzen Körper zu ihren Wettkämpfen anträten, wäre dies aus seiner Sicht eine elegante Lösung. Im Sportunterricht behelfe man sich in diesen Fällen auch mit langen Trainingsanzügen, ohne dass es je Probleme gegeben habe, sagt Wendel-